

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 2021	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
23.07.21	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen... <i>Ändert FFN 305-69</i>	358
19.07.21	Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zuschlagsverordnung – BDZV)..... <i>FFN 323-171</i>	360
14.07.21	Verordnung zur Änderung der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz <i>Ändert FFN 800-62, 300-43</i>	362
19.07.21	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration..... <i>Ändert FFN 305-68</i>	364
19.07.21	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe <i>Ändert FFN 353-60</i>	381

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen*)**

Vom 23. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2021 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird die Angabe „Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz 167“ gestrichen.
2. Die Nr. 167 bis 1672 werden aufgehoben.
3. In Nr. 22165 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MaBV“ die Angabe „oder § 34i Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 17 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung“ eingefügt.
4. In Nr. 22167 wird in Spalte 2 nach der Angabe „MaBV“ die Angabe „oder § 15 Abs. 1 Satz 1 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung“ eingefügt.
5. Nach Nr. 618 werden als Nr. 619 bis 6196 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
619	Baugenehmigung nach § 77a HBO (Typengenehmigung)		
6191	für ein Einfamilienhaus	je 1 000 EUR Rohbausumme	55 bis 150
6192	für ein Mehrfamilienhaus	je 1 000 EUR Rohbausumme	55 bis 200
6193	für einen Regelbau	je 1 000 EUR Rohbausumme	55 bis 300
6194	für einen Sonderbau	je 1 000 EUR Rohbausumme	90 bis 450
6195	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Typengenehmigung Die Höhe der Gebühr ist entsprechend dem Umfang der Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen zu be- messen.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194	mindestens 100
6196	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung nach § 77a Abs. 2 Satz 2 HBO	20% von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194	mindestens 100

*) Ändert FFN 305-69

6. Die Nr. 6466 bis 64664 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6466	Amtshandlungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)		
64661	Anordnungen nach § 95 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64662	Befreiungen nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 7 Abs. 3 GEG	nach Zeitaufwand	
64664	Prüfung der Unterrichtung durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 GEG	nach Zeitaufwand	

7. Nach Nr. 6521 wird als neue Nr. 6522 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6522	Für bauliche Anlagen, für die eine gültige Typengenehmigung nach § 77a Abs. 4 Satz 2 HBO berücksichtigt worden ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 612 oder 613 auf bis zur Hälfte.		

8. Die bisherige Nr. 6522 wird Nr. 6523.

9. In Nr. 6611 wird in Spalte 4 die Angabe „462 bis 787“ durch „504 bis 858“ ersetzt.

10. In Nr. 66121 wird in Spalte 4 die Angabe „462 bis 3 045“ durch „504 bis 3 319“ ersetzt.

11. In Nr. 66122 wird in Spalte 4 die Angabe „577 bis 3 045“ durch „629 bis 3 319“ ersetzt.

12. In Nr. 6613 wird in Spalte 4 die Angabe „253“ durch „283“ ersetzt.

13. In Nr. 6614 wird in Spalte 4 die Angabe „378 bis 3 045“ durch „412 bis 3 319“ ersetzt.

14. In Nr. 6615 wird in Spalte 4 die Angabe „187“ durch „209“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Al-Wazir

Der Minister der Finanzen
Boddenberg

Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zuschlagsverordnung – BDZV)*

Vom 19. Juli 2021

Aufgrund des § 55 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (GVBl. S. 270), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit § 37 des Hessischen Beamtengesetzes herabgesetzt wird, erhalten zu den Dienstbezügen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Satz 1 gilt auch bei einer erneuten Berufung in ein Beamten- oder Richterverhältnis.

§ 2

Höhe und Berechnung des Zuschlags

(1) Der Zuschlag nach § 1 Satz 1 beträgt 35 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den zeitanteiligen Dienstbezügen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

§ 3

Erhöhung des Zuschlags

Der Zuschlag erhöht sich nach einer berücksichtigungsfähigen Zeit im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 7 und 8 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), von

1. 5 Jahren um 5 Prozent,
2. 10 Jahren um 10 Prozent,
3. 15 Jahren um 15 Prozent,
4. 20 Jahren um 20 Prozent

des Unterschiedsbetrages nach § 2.

§ 4

Zusammentreffen von begrenzter Dienstfähigkeit und Teilzeitbeschäftigung

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Hessischen Beamtengesetz oder der Hessischen Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (HMUSchEltZVO) vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 S. 10, 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 278), verringert sich der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Zuschlag entsprechend dem Verhältnis der wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit zu dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Ist die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 55 des Hessischen Besoldungsgesetzes im Monat Januar 2022 geringer als im Monat Dezember 2021, wird eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt.

(2) Die Ausgleichszulage nach Abs. 1 bestimmt sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der im Monat Dezember 2021 und der im Monat Januar 2022 zu gewährenden Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 55 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Wurde am 31. Dezember 2021 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 4 ausgeübt und am 1. Januar 2022 unverändert fortgeführt, bestimmt sich die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des § 4.

(3) Die Ausgleichszulage nach Abs. 1 und 2 wird auf den Betrag festgesetzt, der begrenzt Dienstfähigen am 1. Januar 2022 zusteht. Sie vermindert sich

1. bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge nach dem 1. Januar 2022 um den Erhöhungsbetrag sowie
2. um jede Erhöhung des Zuschlags nach § 3.

(4) Ändert sich der Grad der verbliebenen Dienstfähigkeit oder der Umfang der Arbeitszeit wegen einer Teilzeitbeschäftigung nach § 4 nach dem 31. Dezember 2021, wird eine Ausgleichszulage nach Abs. 1 bis 3 nicht bzw. ab dem Eintritt der Änderung nicht mehr gewährt.

(5) Ist die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 55 des Hessischen Besoldungsgesetzes im Monat Januar 2022 höher als im Monat Dezember 2021, wird dieser Unterschiedsbetrag pauschal und monatlich rückwirkend ab dem Monat Januar 2021 bis zum Monat Dezember 2021 gewährt, jedoch frühestens ab dem ersten vollen Monat, in dem der Anspruch auf die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 55 des

*) FFN 323-171

Hessischen Besoldungsgesetzes entstanden ist. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist nicht ruhegehaltfähig.

(6) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 5 wird nicht gewährt, wenn sich der Grad der verbliebenen Dienstfähigkeit oder der Umfang der Arbeitszeit wegen einer Teilzeitbeschäftigung nach § 4 vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 ändert.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 2021

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister des Innern
und für Sport
Beuth

Verordnung zur Änderung der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Vom 14. Juli 2021

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirt- schaft, Forsten und Naturschutz¹⁾

Die Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), geändert durch Verordnung vom 25. November 2015 (GVBl. S. 616), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchst. ee wird als neuer Doppelbuchst. ff eingefügt:

„ff) der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. EU Nr. L 354 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 11), betreffend die Fischkennzeichnung und -etikettierung, soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist,“

b) Der bisherige Doppelbuchst. ff wird Doppelbuchst. gg und wie folgt gefasst:

„gg) des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,“

c) Nach Doppelbuchst. gg werden als neue Doppelbuchst. hh und ii eingefügt:

„hh) der Verordnung (EG) 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der

Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. EU Nr. L 343 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 105), und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. EU Nr. L 112 S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/863 der Kommission vom 22. Juni 2020 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1), betreffend die Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen, soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist,

ii) des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen betreffend die Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen, soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist,“

d) Der bisherige Doppelbuchst. gg wird zu Doppelbuchst. jj.

2. § 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„f) § 8 Abs. 1 des Fischetikettierungsgesetzes sowie nach § 6 der Fischetikettierungsverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (BGBl. I S. 1926), soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 7 der Fischetikettierungsverordnung zuständig ist,“

b) Nach Buchst. f wird als Buchst. g eingefügt:

„g) § 18 Abs. 2 des Seefischereigesetzes sowie § 22 der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Ver-

¹⁾ Ändert FFN 800-62

ordnung vom 1. April 2019 (BGBl. I S. 434), betreffend die Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen, soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist,“

- c) Die bisherigen Buchst. g bis o werden die Buchst. h bis p.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz²⁾

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 3. Mai 2010 (GVBl. 139), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 2. November 2015 (GVBl. S. 394), wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Vereinigungen nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

²⁾ Ändert FFN 300-43

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration*)

Vom 19. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), in Verbindung mit § 19 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 356, 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2018 (GVBl. S. 628), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 121 wird in Spalte 2 nach dem Wort „als“ die Angabe „Altenpfleger/in nach § 58 des Pflegeberufegesetzes (PflBG), Anästhesietechnischer Assistent, Anästhesietechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent, Operationstechnische Assistentin nach §§ 1 und 2 des Anästhesie- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)“, nach der Angabe „(KrPflG)“, die Angabe „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach § 58 des Pflegeberufegesetzes (PflBG)“, nach der Angabe „(HebG)“, die Angabe „Altenpflegehelfer/in nach §§ 1 und 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes (HAltPflG)“, und nach der Angabe „(OrthoptG)“, die Angabe „Pflegefachfrau/Pflegefachmann nach den §§ 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG)“, eingefügt.
2. In Nr. 1211 wird in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „80“ ersetzt.
3. In Nr. 123 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 4 WPO-Osteo“, die Angabe „§ 12 PflBG, § 22 ATA-OTA-G“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „65“ durch „70“ ersetzt.
4. In Nr. 1241 wird in Spalte 2 nach der Angabe „Anlage 5 der WPO-Osteo“, die Angabe „Anlage 13 und 14 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PflAPrV), Anlage 7 und 8 der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ATA-OTA-APrV)“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „65“ durch „70“ ersetzt.
5. In Nr. 1242 wird in Spalte 2 nach der Angabe „Anlage 4 WPO-Osteo“, die Angabe „Anlage 8 PflAPrV, Anlage 6 der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ATA-OTA-APrV)“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „22“ ersetzt.
6. In Nr. 1251 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 bis 4 WPO-Osteo“, die Angabe „§§ 9, 19, 24, 39 und 40 PflAPrV, §§ 12 bis 49 ATA-OTA-APrV“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „80“ ersetzt.
7. In Nr. 1252 wird in Spalte 4 die Angabe „48“ durch „52“ ersetzt.
8. In Nr. 1253 wird in Spalte 4 die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.
9. Nach Nr. 1263 wird als Nr. 1264 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1264	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes für die Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	kostenfrei

*) Ändert FFN 305-68

10. In Nr. 127 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Logopäden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „MPhG“ wird „§ 15 PflBG und § 7 Not-SanG“ eingefügt.
11. Nach Nr. 1273 werden als Nr. 128 bis 129 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
128	Hochschulische Pflegeausbildung, Hebammenausbildung, ATA-OTA-Ausbildung		
1281	Überprüfung eines Studiengangkonzeptes gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 PflBG, § 12 Abs. 1 und 2 HebG		1000
1282	Überprüfung einer wesentlichen Änderung eines Studiengangkonzeptes gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 PflBG, § 12 Abs. 3 HebG		500
129	Prüfung der Berufsqualifikationsnachweise bei erstmaliger Dienstleistungserbringung gemäß § 46 Abs. 3 PflBG, § 24 NotSanG, § 56 ATA-OTA-G, § 61 Abs. 2 HebG		80

12. In Nr. 131011 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 300“ ersetzt.
13. In Nr. 1310111 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „42“ ersetzt.
14. In Nr. 1310112 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „160“ ersetzt.
15. In Nr. 131012 wird in Spalte 4 die Angabe „700“ durch „735“ ersetzt.
16. In Nr. 131013 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200 bis 2 500“ durch „1 500“ ersetzt.
17. In Nr. 131014 wird in Spalte 2 das Wort „ohne“ durch „einschließlich“ und in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „730“ ersetzt.
18. In Nr. 131015 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „630“ ersetzt.
19. In Nr. 131016 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
20. In Nr. 131017 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „160“ ersetzt.
21. In Nr. 13102 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „320“ ersetzt.
22. In Nr. 131031 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „320“ ersetzt.
23. In Nr. 131032 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „530“ ersetzt.
24. In Nr. 131033 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „840“ ersetzt.
25. In Nr. 131034 wird in Spalte 4 die Angabe „1 100“ durch „1 150“ ersetzt.
26. In Nr. 131035 wird in Spalte 4 die Angabe „1 350“ durch „1 410“ ersetzt.
27. In Nr. 131041 wird in Spalte 4 die Angabe „260“ durch „270“ ersetzt.
28. In Nr. 131042 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „530“ ersetzt.
29. In Nr. 131043 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „840“ ersetzt.
30. In Nr. 131051 wird in Spalte 4 die Angabe „225“ durch „240“ ersetzt.
31. In Nr. 131052 wird in Spalte 4 die Angabe „400“ durch „420“ ersetzt.
32. In Nr. 131053 wird in Spalte 4 die Angabe „675“ durch „710“ ersetzt.
33. In Nr. 13106 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ durch „260“ ersetzt.
34. In Nr. 13107 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „160“ ersetzt.
35. In Nr. 13108 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „35“ ersetzt.
36. In Nr. 131111 wird in Spalte 4 die Angabe „260“ durch „270“ ersetzt.
37. In Nr. 13112 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „35“ ersetzt.
38. In Nr. 1321 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.
39. In Nr. 13311 wird in Spalte 4 die Angabe „260“ durch „270“ ersetzt.
40. In Nr. 13312 wird in Spalte 4 die Angabe „160“ durch „170“ ersetzt.

41. In Nr. 14116 wird in Spalte 4 die Angabe „750“ durch „2 000“ ersetzt.

42. Nr. 14121 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14121	Durchführung der Überwachungen nach § 64 einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand Für die An- und Abreise sind insgesamt höchstens zwei Stunden je teilnehmende Person anzusetzen	mindestens 200

43. In Nr. 1412111 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „200“ ersetzt.

44. Nach Nr. 1412113 werden als Nr. 1412114 und Nr. 1412115 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1412114	infolge einer Inspektion nach § 64 Abs. 3a Satz 2 (Abnahmeinspektion)		300
1412115	Änderung eines Zertifikates über die gute Herstellungspraxis ohne erneute Inspektion		100

45. Nr. 141212 wird durch die folgenden Nr. 141212 bis 1412123 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
141212	Ausstellung eines Zertifikats über die Gute Vertriebspraxis		
1412121	infolge einer Inspektion nach § 64 Abs. 3f Satz 1	20 v.H. der Gebühr nach Nr. 14121	mindestens 150
1412122	infolge einer Inspektion nach § 64 Abs. 3a Satz 2 (Abnahmeinspektion)		200
1412123	Änderung eines Zertifikates über die gute Vertriebspraxis ohne erneute Inspektion		100

46. In Nr. 141213 wird in Spalte 2 die Angabe „141211“ gestrichen und die Angabe „oder 141212“ durch „1412114, 1412121 oder 1412122“ ersetzt.

47. In Nr. 14124 wird in Spalte 4 die Angabe „63“ durch „65“ ersetzt.

48. In Nr. 14125 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§18,“ die Angabe „§ 20b Abs. 3, § 20c Abs. 7,“ eingefügt.

49. Die Nr. 14127 und 14128 werden aufgehoben.

50. Die bisherige Nr. 14129 wird Nr. 14127.

51. Die bisherige Nr. 141291 wird Nr. 141271 und in Spalte 4 wird die Angabe „300“ durch „310“ ersetzt.

52. Die bisherige Nr. 141292 wird Nr. 141272 und in Spalte 4 wird die Angabe „600“ durch „620“ ersetzt.

53. In Nr. 14131 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „850“ ersetzt.

54. In Nr. 141321 wird in Spalte 4 die Angabe „600“ durch „630“ ersetzt.

55. In Nr. 141322 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „130“ ersetzt.

56. In Nr. 14133 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „85“ ersetzt.

57. Die Nr. 14134 und 14135 werden aufgehoben.

58. Die bisherige Nr. 14136 wird Nr. 14134.

59. Die bisherige Nr. 14137 wird Nr. 14135 und in Spalte 4 wird die Angabe „90“ durch „100“ ersetzt.

60. Nach Nr. 14135 wird als neue Nr. 14136 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14136	Genehmigung einer einmaligen Einfuhr nach § 72c Abs. 1		350

61. In Nr. 14142 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „60“ ersetzt.

62. In Nr. 1415 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „320“ ersetzt.

63. In Nr. 14161 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „160“ ersetzt.

64. In Nr. 14162 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

65. Nach Nr. 1418 wird als Nr. 1419 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1419	Zuschlag bei der Ausstellung von Dokumenten im Falle der Verbindung mit Schnur und Prägesiegel	je Bescheinigung	20

66. In Nr. 14331 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.

67. In Nr. 14332 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.

68. In Nr. 14333 wird in Spalte 4 die Angabe „90“ durch „100“ ersetzt.

69. In Nr. 14411 wird in Spalte 3 die Angabe „1 000 Blisterbeutel mit unveränderten Arzneimitteln“ durch „10 mit verblisterten Arzneimitteln versorgter Personen pro Monat“ ersetzt.

70. In Nr. 151 wird in Spalte 4 die Angabe „315“ durch „335“ ersetzt.

71. In Nr. 152 wird in Spalte 4 die Angabe „125“ durch „135“ ersetzt.

72. In Nr. 153 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „65“ ersetzt.

73. In Nr. 16 wird in Spalte 2 die Angabe „2001“ gestrichen.

74. In Nr. 31021 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 3 200“ durch „210 bis 3 350“ ersetzt.

75. In Nr. 31031 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 1 800“ durch „130 bis 2 000“ ersetzt.

76. In Nr. 31033 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 2 000“ durch „220 bis 2 200“ ersetzt.

77. In Nr. 31034 wird in Spalte 4 die Angabe „220“ durch „240“ ersetzt.

78. In Nr. 310341 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.

79. In Nr. 310342 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.

80. In Nr. 310343 wird in Spalte 4 die Angabe „110“ durch „120“ ersetzt.

81. In Nr. 31043 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 600“ durch „180 bis 700“ ersetzt.

82. In Nr. 31044 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 3 000“ durch „220 bis 3 500“ ersetzt.

83. In Nr. 31051 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 3 200“ durch „220 bis 3 500“ ersetzt.

84. In Nr. 31052 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „330“ ersetzt.

85. Nach Nr. 31091 werden als Nr. 3110 und 31101 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3110	Amtshandlungen nach der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern		
31101	Erteilung einer Ausnahme nach § 21	nach Zeitaufwand	mindestens 100

86. In Nr. 32102 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „350“ ersetzt.

87. Die Nr. 33101 bis 3341 werden durch die folgenden Nr. 33101 bis 3341 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
33101	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 5a Abs. 1 Nr. 4		55 bis 410
33102	Benennung einer Stelle nach § 5e Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
33103	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Abs. 6		65 bis 410
33104	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1, zusätzlich zu Nr. 33105 § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		205 bis 410
331041	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 (ab der 2. Ausfertigung)		25
331042	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1		65 bis 410
3310421	Wesentliche Änderung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)		7
33105	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4 und § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14		40 bis 400
33106	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)		85 bis 1 600
33107	Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit §§ 29 bis 31 1. SprengV		70 bis 410
33108	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2		70
33109	Prüfungen und Besichtigungen gemäß § 16k Abs. 4 oder Abs. 5	nach Zeitaufwand	
33110	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1		
331101	Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 28		425 bis 3 420
331102	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Die Gebühren sind neben den nach Baurecht anfallenden Gebühren zu erheben.		70 bis 1 710
33111	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4		100 bis 1 370
331111	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4		95 bis 960
331112	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4		95 bis 960

33112	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 und wesentliche Änderungen, zusätzlich zu Nr. 33105 § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		55 bis 110
331121	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1, zusätzlich zu Nr. 33105		55
33113	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3, zusätzlich zu Nr. 33105		55
33114	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5		55
33115	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1, zuzüglich der Gebühr nach Nr. 33105		70 bis 250
331151	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1		55 bis 205
331152	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1, zusätzlich zu Nr. 33105		50 bis 205
33116	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5		70
33117	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2		110 bis 300
33118	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17		70
33119	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 33 Abs. 1, 2 oder 3 sowie § 33b Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 4		55 bis 550
33120	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 33d Abs. 1 oder § 48		55 bis 1 370
33121	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 33b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 4		55 bis 685
33122	Aufforderung nach § 33d Abs. 2	nach Zeitaufwand	
33123	Maßnahmen nach § 33d Abs. 3	nach Zeitaufwand	
332	Amtshandlungen nach der 1. SprengV		
33201	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 im Einzelfall		55 bis 410
33202	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2		55 bis 410
33203	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 23 Abs. 3 und 7		55 bis 800
33204	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern		55 bis 685
33205	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 von den Verboten		55 bis 410
33206	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2		55 bis 410
33207	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1		205 bis 1 370

33208	Entsendung einer Behördenvertreterin oder eines Behördenvertreters zu den nach § 32 Abs. 1 anerkannten Lehrgängen	nach Zeitaufwand	
33209	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2		100
33210	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2, zusätzlich zu Nr. 33105		55
33211	Anerkennung nach § 40 Abs. 1 Satz 1		55 bis 1 000
33212	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1		55 bis 685
33213	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1		55 bis 685
333	Amtshandlungen nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
3331	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3		55 bis 410
334	Amtshandlungen nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
3341	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2		55 bis 150

88. In Nr. 3413 wird in Spalte 3 die Angabe „Nr. 34401 oder Nr. 34402“ durch „Nr. 34811 oder Nr. 34812“ ersetzt und in Spalte 4 wird die Angabe „150“ durch „175“ ersetzt.

89. In Nr. 34811 wird in Spalte 4 die Angabe „650“ durch „700“ ersetzt.

90. In Nr. 34812 wird in Spalte 4 die Angabe „325“ durch „350“ ersetzt.

91. Die Nr. 351 bis 3535 werden durch die folgenden Nr. 351 bis 3535 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
351	Amtshandlung nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)		
3511	Anzeigen, Genehmigungen, Gestattungen, Entscheidungen, Registrierungen, Untersagungen, Verpflichtungen		
35111	Genehmigung einer Röntgeneinrichtung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 StrlSchG	je Einrichtung oder je teleradiologischer Anbindung	200 bis 3 500
35112	Entscheidung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 StrlSchG	je Einrichtung	220 bis 1 200
35113	Untersagung des Betriebs nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 StrlSchG	nach Zeitaufwand	
35114	Untersagung der Tätigkeit nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 StrlSchG	nach Zeitaufwand	

35115	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 73 StrlSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 4 StrlSchV		120
35116	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen nach § 55 Abs. 1 StrlSchV zu erlauben	nach Zeitaufwand	
35117	Gestattung der Verlängerung des Zeitraumes für die Einreichung von Personendosimetern nach § 66 Abs. 3 Satz 2 StrlSchV	je Person	100
3512	Anzeige nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrlSchG		
35121	für das erste Gerät		200
35122	für jedes weitere Gerät		100
35123	für jede oder jeden neuen Strahlenschutzverantwortlichen		200
35124	Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit der Anzeige, zusätzlich zu Nr. 35121 bis 35123	je Nachforderung	25
3513	Anzeige einer Tätigkeit nach § 22 Abs. 1 StrlSchG	je Institution	100
3514	Registrierung eines Strahlenpasses		
35141	Registrierung nach § 68 StrlSchV	je Person	60
35142	Registrierung als Ersatz eines verlorenen oder unleserlichen Passes		80
35143	Registrierung eines Folgepasses		60
35144	Befreiung von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses (§ 68 Abs. 4 StrlSchV)		100
3515	Änderungen von Genehmigungen		
35151	Bescheidänderung ohne Erweiterung des Betriebes oder des Umfanges nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 StrlSchG	je Einrichtung oder je teleradiologischer Anbindung	200 bis 500
35152	Fristverlängerung oder Aufhebung der Befristung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 StrlSchG		150 bis 600
35153	Bestätigung einer Mitteilung einander oder eines Strahlenschutzbeauftragten außerhalb einer Anzeige oder eines Genehmigungsverfahrens nach § 70 Abs. 4 Satz 1 StrlSchG		75
3516	Behördliche Maßnahmen und Zulassung von Ausnahmen		
351601	Zustimmung für die Verwendung eines anderen Prüfmittels bei der Konstanzprüfung nach § 116 Abs. 2 StrlSchV		100
351602	Festlegung von Aufbewahrungsfristen nach § 117 Abs. 2 StrlSchV		150
351603	Zulassung von höheren Dosisgrenzwerten nach § 78 Abs. 1 Satz 2 StrlSchG in Verbindung mit § 73 StrlSchV oder Zulassung eines Grenzwerts für Auszubildende oder Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 78 Abs. 3 StrlSchG	je Person	300

351604	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 77 StrlSchG	je Person	300
351605	Zulassung von Ausnahmen nach § 158 Abs. 2 StrlSchV	je Person	300
351606	Zulassung von Ausnahmen nach § 64 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV	je Kontrollbereich	150
351607	Bestimmung von Messstellen nach § 169 Abs. 1 StrlSchG	je Institution	500 bis 2 500
351608	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 65 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV	je Person	120
351609	Festsetzung einer Fristverkürzung nach § 77 Abs. 3 StrlSchV	je Person	120
351610	Entscheidung nach § 80 Abs. 1 StrlSchV	je Person	250
351611	Aufbewahrung von Gesundheitsakten beruflich exponierter Personen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 StrlSchG		500 bis 10 000
3517	Bescheinigungen, besondere Bestimmungen und Anerkennungen		
351701	Bestimmung einer Sachverständigenorganisation oder eines oder einer Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG		500 bis 2 500
351702	Änderung oder Erweiterung der Bestimmung nach Nr. 351701 gemäß § 178 StrlSchV		500 bis 1 200
351703	Erneute Bestimmung nach Nr. 351701		500 bis 1 200
351704	Anerkennung eines Kurses zur Vermittlung oder Aktualisierung von Kenntnissen und Fachkunde im Strahlenschutz nach § 51 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351705	Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde nach § 47 StrlSchV oder Prüfung und Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 49 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV	je Person	100
3517051	für Medizinphysik-Expertinnen oder Medizinphysik-Experten	je Person	100 bis 300
3517052	für sonstige Personen	je Person	100
351706	Zulassung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351707	Widerruf der Anerkennung der Fachkunde oder der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 50 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351708	Zulassung der Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien nach § 63 Abs. 3 Satz 2 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351709	Prüfung der Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise nach § 48 Abs. 2 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351710	Bestimmung einer benannten Stelle nach § 79 Abs. 4 StrlSchG		500 bis 2 500
351711	Bestimmung einer Hinterlegungsstelle nach § 85 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG		500 bis 2 500
351712	Feststellung, dass in der Ausbildung, die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderliche Fachkunde oder erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz vermittelt werden nach § 47 Abs. 5 Satz 1 StrlSchV	nach Zeitaufwand	

3518	Anordnungen		
351801	Anordnung nach § 96 Abs. 3 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351802	Bestimmen von Strahlenschutzbereichen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351803	Ausnahme von der Abgrenzungs-, Kennzeichnungs- und Sicherungspflicht für Kontroll- und Sperrbereiche nach § 53 Abs. 1 und 3 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351804	Verwendung eines Dosimeters		
3518041	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
3518042	Anordnung nach § 66 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351805	Anordnung nach § 65 Abs. 3 Satz 3 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351806	Anordnung von Maßnahmen der ärztlichen Überwachung für Personen der Kategorie B nach § 77 Abs. 4 StrlSchV	je Person	250
351807	Anordnung zur ärztlichen Überwachung von Personen unter 18 Jahren nach § 77 Abs. 5 StrlSchV	je Person	150
351808	Anordnung von Aufgabenbeschränkungen oder Untersagung von Aufgaben nach § 81 Abs. 2 StrlSchV	je Person	250
351809	Entscheidung der Behörde zum Ergebnis der besonderen ärztlichen Untersuchung nach § 81 Abs. 3 StrlSchV	je Person	250
351810	Zustimmung zu einer späteren Vorlage der vollständigen und zusammenfassenden Meldung eines bedeutsamen Vorkommnisses nach § 108 Abs. 3 Satz 3 StrlSchV	nach Zeitaufwand	
351811	Anordnung einer Untersuchung einer Person durch einen ermächtigten Arzt nach § 143 Abs. 1 StrlSchV	je Person	200
351812	Zustimmung zur weiteren Anwendung ionisierender Strahlung an einer Person nach § 143 Abs. 2 StrlSchV	je Person	300
3519	Ermächtigungen		
35191	Ermächtigung nach § 175 Abs. 1 StrlSchV		150
35192	Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde nach § 47 StrlSchV zum Erwerb und zur Fortgeltung der Ermächtigung nach Nr. 35191		100
35193	Anerkennung der Ermächtigung aus einem anderen Bundesland nach Nr. 35191		50
352	Sachverständigenprüfung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG und § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV		
3521	an medizinischen Röntgeneinrichtungen		
35211	Aufnahmegesetz, Durchleuchtungsgerät	je Gerät	450
35212	Zusätzlicher Arbeitsplatz oder zusätzlicher Strahler	je Gerät	120
35213	Knochen dichtemessgerät	je Gerät	350
35214	Kombiniertes Aufnahme- und Durchleuchtungsgerät, Angiographiegerät	je Gerät	600

35215	Computertomographiegerät	je Gerät	550
35216	Röntgentherapiegerät	je Gerät	400
3522	an zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen		
35221	Dentaltubusgerät	je Gerät	230
35222	Panoramaschichtgerät	je Gerät	350
35223	Kombiniertes Fernröntgen- und Panoramaschichtgerät	je Gerät	400
3523	an tiermedizinischen Röntgeneinrichtungen		
35231	Aufnahmeggerät, Durchleuchtungsgerät	je Gerät	350
3524	an technischen Röntgeneinrichtungen		
35241	Feinstrukturgerät, Grobstrukturgerät	je Gerät	220
35242	Hochschutzgerät, Vollschutzgerät, Schulröntgengerät, Störstrahler	je Gerät	160
35243	Sachverständigenprüfung nach § 19 Abs. 5 oder § 12 Abs. 2 StrlSchG an Röntgeneinrichtungen	nach Zeitaufwand	
353	Tätigkeiten der Ärztlichen Stelle nach §§ 128 und 130 StrlSchV		
3531	Prüfung eines oder einer Strahlenschutzverantwortlichen, welcher oder welche einen nach § 5 Abs. 9 StrlSchG betriebenen Röntgenstrahler für Untersuchungen und Interventionen eigenverantwortlich verwendet oder bereitstellt (einschließlich eines Arbeitsplatzes)		120 bis 980
35311	Prüfung eines jeden weiteren Arbeitsplatzes (z. B. einer weiteren Anwendungsform oder Funktion, auch eines weiteren mit dem Röntgengerät verbundenen Strahlers) eines nach Nr. 3531 geprüften Strahlers mit eigenständigen technischen Qualitätssicherungsmaßnahmen		90 bis 600
3532	Vertiefte Prüfung eines Forschungsvorhabens nach § 130 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV		40 bis 500
3533	Prüfung eines Endausgabegerätes (Dokumentationsgerätes) oder eines Bildwiedergabesystems (auch in der Teleradiologie nach § 5 Abs. 38 StrlSchG), die nach Vorgaben des Strahlenschutzrechts einer Qualitätssicherung unterliegen		40 bis 220
3534	Prüfung eines in der Teleradiologie nach § 5 Abs. 38 StrlSchG eingesetzten Röntgenstrahlers mit einer Teleradiologieverbindung (einschließlich der Verbindungen zu Heimarbeitsplätzen von Teleradiologen oder zu einem in die Teleradiologie einbezogenen Hintergrunddienst)		300 bis 1 250
35341	Prüfung eines jeden weiteren Strahlers eines nach Nr. 3534 geprüften Teleradiologieverbundsystems oder einer jeden zusätzlichen Teleradiologieverbindung		180 bis 900
3535	Prüfung eines Röntgenstrahlers zur Röntgenbehandlung		300 bis 1 400

92. In Nr. 3617111 wird in Spalte 4 die Angabe „5 000“ durch „6 000“ ersetzt.

93. Die Nr. 3617112 wird durch die folgenden Nr. 3617112 bis 3617112323 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3617112	Bewertung aufgrund einer wesentlichen Änderung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG in Verbindung mit § 8 MPKPV		
36171121	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums		1 000
36171122	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 9 MPKPV (§ 5 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 und 8 MPKPV) – lokale Prüfstellen		
361711221	Nachmeldung einer lokalen Prüfstelle (einschließlich Hauptprüfer und Prüfer)		600
361711222	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüfstelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3617112221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines lokalen Hauptprüfers		300
3617112222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
3617112223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300
36171123	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 9 MPKPV (§ 5 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 und 8 MPKPV) – beteiligte Ethik-Kommission		
361711231	Nachmeldung einer lokalen Prüfstelle (inklusive Hauptprüferin oder Hauptprüfer und Prüferin oder Prüfer)		100
361711232	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüfstelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3617112321	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines lokalen Hauptprüfers		100
3617112322	Ortswechsel lokale Prüfstellen		100
3617112323	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		100

94. In Nr. 3617121 werden in Spalte 2 die Wörter „sowie zu einer lokalen Prüferin oder eines lokalen Prüfers“ gestrichen, in Spalte 3 die Wörter „pro Prüfstelle“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „400“ durch „600“ ersetzt.

95. Die Nr. 3617122 wird durch die folgenden Nr. 3617122 bis 3617122223 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3617122	Stellungnahme zu einer wesentlichen Änderung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG in Verbindung mit § 8 MPKPV		
36171221	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums		100
36171222	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 9 MPKPV (§ 5 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 und 8 MPKPV) – lokale Prüfstellen		
361712221	Nachmeldung einer lokalen Prüfstelle (inklusive Hauptprüferin oder Hauptprüfer und Prüferin oder Prüfer)		600
361712222	Änderungen in bereits zustimmend bewerteter Prüfstelle Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
3617122221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines lokalen Hauptprüfers		300
3617122222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
3617122223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300

96. In Nr. 361721 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ durch „3 000“ ersetzt.

97. Die Nr. 361722 wird durch die folgenden Nr. 361722 bis 36172223 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
361722	Bewertung aufgrund einer wesentlichen Änderung nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG in Verbindung mit § 8 MPKPV		
3617221	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums		400
3617222	Wesentliche Änderungen in Verbindung mit § 9 MPKPV (§ 5 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 und 8 MPKPV) Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5-fache Gebühr an. Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2-fache Gebühr an.		
36172221	Wechsel einer lokalen Hauptprüferin oder eines lokalen Hauptprüfers		300
36172222	Ortswechsel lokale Prüfstellen		300
36172223	Nachmeldung einer Prüferin oder eines Prüfers		300

98. In Nr. 36173 werden in Spalte 3 die Angaben „Nr. 3617111, Nr. 3617112, Nr. 361721 oder Nr. 361722“ durch die Angabe „Nr. 3617111, Nr. 36171121, Nr. 36171122, Nr. 361721, Nr. 3617221 oder Nr. 3617222“ ersetzt.
99. In Nr. 3718111 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „110“ ersetzt.
100. In Nr. 3718112 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „220“ ersetzt.
101. In Nr. 3718113 wird in Spalte 4 die Angabe „330“ durch „360“ ersetzt.
102. In Nr. 3718114 wird in Spalte 4 die Angabe „450“ durch „500“ ersetzt.
103. In Nr. 3718115 wird in Spalte 4 die Angabe „570“ durch „630“ ersetzt.
104. In Nr. 3718116 wird in Spalte 4 die Angabe „700“ durch „770“ ersetzt.
105. In Nr. 3718117 wird in Spalte 4 die Angabe „800“ durch „880“ ersetzt.
106. In Nr. 3718118 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „35“ ersetzt.
107. In Nr. 3718121 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ durch „275“ ersetzt.
108. In Nr. 3718122 wird in Spalte 4 die Angabe „450“ durch „500“ ersetzt.
109. In Nr. 3718123 wird in Spalte 4 die Angabe „650“ durch „720“ ersetzt.
110. In Nr. 3718124 wird in Spalte 4 die Angabe „900“ durch „1 000“ ersetzt.
111. In Nr. 3718125 wird in Spalte 4 die Angabe „1 100“ durch „1 250“ ersetzt.
112. In Nr. 3718126 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 650“ ersetzt.
113. In Nr. 3718127 wird in Spalte 4 die Angabe „1 900“ durch „2 100“ ersetzt.
114. In Nr. 371813 wird in Spalte 4 die Angabe „120 höchstens 2 700“ durch „130 höchstens 3 000“ ersetzt.
115. In Nr. 3723 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ durch „275“ ersetzt.
116. Die Nr. 3732 wird durch die folgenden Nr. 3732 bis 37322 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3732	Fahrerkarte nach § 4a FPersG in Verbindung mit § 5 FPersV		
37321	Erteilung und Erstaussstellung einer Fahrerkarte		30
37322	Umtausch ausländischer Fahrerkarten		57

117. In Nr. 37331 wird in Spalte 4 die Angabe „29“ durch „32“ ersetzt.
118. In Nr. 37332 wird in Spalte 4 die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.
119. In Nr. 37341 wird in Spalte 4 die Angabe „34“ durch „37“ ersetzt.
120. In Nr. 37342 wird in Spalte 4 die Angabe „31“ durch „34“ ersetzt.
121. In Nr. 3735 wird in Spalte 4 die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.
122. In Nr. 3736 wird in Spalte 4 die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.
123. In Nr. 3737 wird in Spalte 4 die Angabe „31“ durch „34“ ersetzt.
124. In Nr. 3739 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.
125. In Nr. 374401 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG“ die Angabe „Soweit eine Entscheidung in Verbindung mit der Erteilung der Genehmigung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG erfolgt, findet Nr. 3742 keine Anwendung.“ angefügt.
126. In Nr. 374403 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „200“ durch „mindestens 250“ ersetzt.
127. In Nr. 374404 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „200“ durch „mindestens 250“ ersetzt.
128. In Nr. 374405 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „300“ durch „mindestens 350“ ersetzt.
129. In Nr. 374406 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „200“ durch „mindestens 250“ ersetzt.
130. In Nr. 374407 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „200“ durch „mindestens 250“ ersetzt.
131. In Nr. 374408 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „250“ durch „mindestens 300“ ersetzt.
132. In Nr. 374409 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 wird die Angabe „200“ durch „mindestens 250“ ersetzt.

133. In Nr. 375111 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „220“ ersetzt.
 134. In Nr. 375112 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ durch „275“ ersetzt.
 135. In Nr. 375113 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „330“ ersetzt.
 136. In Nr. 375114 wird in Spalte 4 die Angabe „360“ durch „400“ ersetzt.
 137. In Nr. 375121 wird in Spalte 4 die Angabe „250“ durch „275“ ersetzt.
 138. In Nr. 375122 wird in Spalte 4 die Angabe „300“ durch „330“ ersetzt.
 139. In Nr. 375123 wird in Spalte 4 die Angabe „360“ durch „400“ ersetzt.
 140. In Nr. 375124 wird in Spalte 4 die Angabe „430“ durch „475“ ersetzt.
 141. In Nr. 3752 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „250“ ersetzt.
 142. In Nr. 3753 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „120“ ersetzt.
 143. In Nr. 41044 wird in Spalte 2 das Wort „über“ durch „ab“ ersetzt.
 144. Nach Nr. 4113 wird als Nr. 41131 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
41131	Überprüfung der Mängelbeseitigung nach Mängelanordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2		260

145. Nr. 42 und Nr. 421 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
42	Amtshandlungen nach der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV)		
421	Zustimmung zur Leitung mehrerer Einrichtungen von einer Einrichtungsleitung oder einer Pflegedienstleitung nach § 4 Abs. 2		500

146. Nach Nr. 421 werden als Nr. 422 bis 426 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
422	Zustimmung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung durch eine Person nach § 4 Abs. 3		300
423	Zustimmung zur Abweichung von der Fachkraftausstattung nach § 7 Abs. 4		660
424	Genehmigung von Wohnplätzen für zwei Personen (Doppelzimmer) nach § 12 Abs. 2 Satz 3		550
425	Befreiung von baulichen Mindestanforderungen nach § 54 Abs. 2		550
426	Bestellung einer Einrichtungsfürsprecherin oder eines Einrichtungsfürsprechers nach § 36 Abs. 1 Satz 1		130

147. Die Nr. 43 bis 441 werden aufgehoben.

148. Die Nr. 51 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
51	Durchführung der Prüfung und des Zulassungsverfahrens „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“	je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer	215

149. In Nr. 6111 wird in Spalte 4 die Angabe „20 bis 47“ durch „21 bis 49“ ersetzt.

150. In Nr. 6112 wird in Spalte 4 die Angabe „26 bis 132“ durch „27 bis 139“ ersetzt.

151. In Nr. 6113 wird in Spalte 4 die Angabe „38 bis 208“ durch „40 bis 220“ ersetzt.

152. In Nr. 6114 wird in Spalte 4 die Angabe „57 bis 340“ durch „60 bis 360“ ersetzt.

153. In Nr. 6115 wird in Spalte 4 die Angabe „151 bis 529“ durch „160 bis 560“ ersetzt.

154. In Nr. 61211 wird in Spalte 4 die Angabe „33“ durch „36“ ersetzt.

155. In Nr. 61212 wird in Spalte 4 die Angabe „53“ durch „57“ ersetzt.

156. In Nr. 61213 wird in Spalte 4 die Angabe „19“ durch „21“ ersetzt.

157. In Nr. 6122 wird in Spalte 4 die Angabe „21“ durch „23“ ersetzt.

158. In Nr. 6123 wird in Spalte 4 die Angabe „16“ durch „17“ ersetzt.

159. In Nr. 6124 wird in Spalte 4 die Angabe „58“ durch „63“ ersetzt.

160. In Nr. 6131 wird in Spalte 4 die Angabe „26“ durch „28“ ersetzt.

161. In Nr. 6132 wird in Spalte 4 die Angabe „37“ durch „40“ ersetzt.

162. In Nr. 6133 wird in Spalte 4 die Angabe „74“ durch „80“ ersetzt.

163. In Nr. 6141 wird in Spalte 4 die Angabe „11“ durch „12“ ersetzt.

164. In Nr. 61421 wird in Spalte 4 die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.

165. In Nr. 61422 wird in Spalte 4 die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.

166. In Nr. 61423 wird in Spalte 4 die Angabe „23“ durch „25“ ersetzt.

167. In Nr. 61424 wird in Spalte 4 die Angabe „12“ durch „13“ ersetzt.

168. In Nr. 61425 wird in Spalte 4 die Angabe „12“ durch „13“ ersetzt.

169. In Nr. 61426 wird in Spalte 4 die Angabe „21“ durch „23“ ersetzt.

170. In Nr. 61431 wird in Spalte 4 die Angabe „7“ durch „8“ ersetzt.

171. In Nr. 61432 wird in Spalte 4 die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.

172. In Nr. 61441 wird in Spalte 4 die Angabe „11“ durch „12“ ersetzt.

173. In Nr. 61442 wird in Spalte 4 die Angabe „33“ durch „36“ ersetzt.

174. In Nr. 61443 wird in Spalte 4 die Angabe „44“ durch „48“ ersetzt.

175. In Nr. 61451 wird in Spalte 4 die Angabe „11“ durch „12“ ersetzt.

176. In Nr. 61452 wird in Spalte 4 die Angabe „16“ durch „17“ ersetzt.

177. In Nr. 61453 wird in Spalte 4 die Angabe „37“ durch „40“ ersetzt.

178. In Nr. 61461 wird in Spalte 4 die Angabe „16“ durch „17“ ersetzt.

179. In Nr. 62 wird in Spalte 2 die Angabe „2001“ gestrichen.

180. In den Nr. 62151 bis 62157 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „2001“ gestrichen.

181. In Nr. 624 wird in Spalte 4 die Angabe „28“ durch „29“ ersetzt.

182. In Nr. 6421 wird in Spalte 4 die Angabe „225“ durch „240“ ersetzt.

183. In Nr. 6422 wird in Spalte 4 die Angabe „155“ durch „164“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister für Soziales
und Integration

Klose

Der Minister der Finanzen

Boddenberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe*)

Vom 19. Juli 2021

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099),

verordnet die Landesregierung,

3. des § 19 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 313),

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe vom 29. November 2012 (GVBl. S. 558), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Logopäden“ die Angabe „vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ durch „Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.
 - c) Nr. 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 - „3. des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
 4. der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),
 5. des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), mit Ausnahme des Teils 2, Abschnitt 3,
 6. der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),“
 - d) In Nr. 7 wird die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

e) In Nr. 8, 10, 12, 14, 16, 17 und 19 wird die Angabe „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ jeweils durch „Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.

f) In Nr. 9, 13, 15 und 18 wird die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ jeweils durch „24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

g) In Nr. 11 wird die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.

h) In Nr. 22 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1348)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)“ eingefügt.

i) In Nr. 23 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 4280)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295)“ eingefügt.

j) In Nr. 24 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

k) In Nr. 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

l) Als Nr. 26 bis 28 werden angefügt:

„26. des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191),

27. des Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), und

28. der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 25 Satz 1“ durch „§ 72 Abs. 1“ ersetzt.

b) Die Nr. 10 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nr. 11 und 12 werden die Nr. 10 und 11.

*) Ändert FFN 353-60

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 2021

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
